

**Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: relevanter Auszug der bisherigen Fassungen zum Vergleich**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I /06, [Nr. 07], S. 74, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am **12.07.2007** folgende "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark" (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

(relevanter Auszug)

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Anlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Absatz 3 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfähige Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.

e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	30 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	50 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	45 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	45 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) unselbständige Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	70 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	60 v.H.
4. Fußgängerzonen			
a) Umbau einer Anlage zur Fußgängerzone	-	-	40 v.H.
b) Maßnahmen an bestehenden Fußgängerzonen	-	-	40 v.H.
5. verkehrsberuhigte Bereiche			
a) Umbau einer Anlage zum verkehrsberuhigten Bereich	-	-	40 v.H.
b) Maßnahmen an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen	-	-	40 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Absätze 3 und 4 gelten daher insbesondere nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlagenteile ist auch der Anteil des Aufwands zugrunde zu legen, der auf Flächen entfällt, die über die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Breiten hinausgehen.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Hauptschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) liegen.

4. Fußgängerzonen:

Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend die angrenzenden oder die durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke erschließen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine auf den Anliegerverkehr und Anlieferverkehr beschränkte Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und mit Fahrrädern sowie mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und den Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand.
- (9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nur zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand (beitragsfähiger Aufwand gemäß § 2 nach Abzug des von der Gemeinde zu tragenden Anteils gemäß § 4 Absatz 3) wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (erschlossene Grundstücke). Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke mit dem nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (1) Als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gilt

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche, wenn der Bebauungsplan für das Grundstück die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung für zulässig erklärt;
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die gesamte Grundstücksfläche;
- c) bei Grundstücken, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes weder baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die gesamte Grundstücksfläche;
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche;
- e) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und/oder im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die gesamte im Bereich des Bebauungsplanes bzw. Innenbereichs liegende Teilfläche. Die im Außenbereich liegende Teilfläche wird ebenfalls in ihrer Gesamtheit mitberücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben a), b) und e)-Satz 1 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,
- i) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- j) 0,3 wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstabe e)-Satz 2 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
 - aa) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - bb) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland,
 - cc) 0,033 bei der Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
 - dd) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
 - ee) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
 - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;
- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 Buchstaben a) bis g) , Absatz 4 b) und Absatz 5 b) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, und Schulgebäuden, Kindertagesstätten, Praxen für frei Berufe), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschosfläche.
- (9) Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs.1 bis 8 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen. Bei den mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach dieser Satzung ergebende Beitrag nur zur Hälfte erhoben.
-

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am **28.01.2009** folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

1. § 5 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs.1 bis 8 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen. Die mehrfach erschlossenen Grundstücke haben den sich nach dieser Satzung ergebenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe zu tragen. Sollte jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre ein Straßenbaubeitrag für eine andere das Grundstück erschließende Straße in voller Höhe erhoben worden sein, wird der Straßenbaubeitrag für die aktuelle beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme um 75% ermäßigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
-

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben c) und d) bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
 - aa) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
 - bb) 0,033 bei der Nutzung als Acker-, Wiese oder Weideland,
 - cc) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland
 - dd) 0,3 bei sonstiger Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
 - ee) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),
 - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;

dabei bleiben Ödland und nicht nutzbare Wasserflächen außer Ansatz.

- b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) für die bebaute Teilfläche; für die Restfläche gilt Buchstabe a).

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:

- a) ist im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind im Bebauungsplan nur Baumassenzahlen festgesetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) ist im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke im Außenbereich, für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei mit weniger als einem Vollgeschoss bebauten Grundstücken, die aber mit ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden bebaubar sind, aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr.40]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am **08.04.2014** folgende Satzung beschlossen:

1. Die in § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung enthaltene Tabelle wird um die Straßenart „Fuß- und Wohnwege im Sinne von § 127 Abs.2 Nr. 2 BauGB“ wie folgt erweitert:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
6. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB			
a) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
b) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
d) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

2. § 5 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Grundstücke, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei und mehr öffentlichen Anlagen), sind mit ihrer gesamten Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bis 8 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands bei jeder Anlage zu berücksichtigen. Die mehrfach erschlossenen Grundstücke haben den sich nach dieser Satzung ergebenden Straßenbaubeitrag in voller Höhe zu tragen. Sollte jedoch innerhalb der letzten 15 Jahre ein Straßenbaubeitrag für eine andere das Grundstück erschließende Straße in voller Höhe erhoben worden sein, wird der Straßenbaubeitrag für die aktuelle beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme um 75% ermäßigt. Sollten mindestens zwei der das Grundstück erschließenden öffentlichen Anlagen zeitgleich ausgebaut werden, so wird der volle Straßenbaubeitrag für die ausgebaute Anlage erhoben, von der die Haupterschließung des Grundstücks (z.B. Zufahrt, Hauseingang, Postanschrift) ausgeht; für die andere/n Anlage/n ermäßigt sich der Straßenbaubeitrag um 75%.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am **29.11.2016** folgende Satzung beschlossen:

1. In der in § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung bisher enthaltenen Tabelle werden die Straßenarten „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerzonen“ gestrichen, so dass dieser Absatz folgenden neuen Wortlaut enthält:

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	30 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	50 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v.H.
c) unselbständige Parkfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	45 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	45 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	45 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	80 v.H.
b) Radweg	je 1,70 m	1,70 m	80 v.H.
c) unselbständige Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.

e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung des Straßenkörpers	-	-	70 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
i) niveaugleiche Mischflächen	-	-	60 v.H.
4. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB			
a) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
b) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	30 v.H.
d) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

2. In § 4 Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung werden die Definitionen zu den Straßenarten „Verkehrsberuhigte Bereiche“ und „Fußgängerzonen“ gestrichen sowie die Definition für Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ergänzt, so dass dieser Absatz folgenden neuen Wortlaut enthält:

Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten (sowohl beplanten als auch unbeplanten) liegen.

4. Fuß-/Wohnwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Straßen, Wege und Plätze, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen innerhalb von Baugebieten nicht befahrbar sind.

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
-

